

Kinderschutzkonzept Kindertagesstätten

(Stand Januar 2016)



Kinderschutzkonzept Kindertagesstätten

1	Grundlagen.....	3
1.1	Rechtlicher Rahmen	3
1.2	Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung.....	3
2	Formen der Grenzüberschreitung.....	4
3	Präventionskonzept	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Umgang mit Risikosituationen	5
3.3	Nähe und Distanz	6
3.4	Einstellung neuer Mitarbeiter_innen.....	7
3.5	Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden	7
4	Interventionskonzept.....	8
4.1	Umgang mit Verdachtsmomenten und Gefährdungsbeurteilung.....	8
4.2	Handlungskonzept: Grundsätze für den Umgang mit Verdachtsmomenten	10
	Literatur	11
	Anlagen.....	11

1 Grundlagen

Als Träger von Kindertageseinrichtungen und einem Familienzentrum ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls besitzen. Wir setzen uns aktiv und präventiv mit Themen der Kindeswohlgefährdung auseinander, um Kinder vor Grenzüberschreitungen zu schützen.

Besonders bedeutsam für den Schutz ist zunächst eine Sensibilisierung aller Beteiligten, um Grenzverletzungen im Alltag vorzubeugen. Hierfür entwickeln und fördern wir eine Kultur, die es ermöglicht, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen.

Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Grundhaltung zum Schutz der von uns betreuten Kinder und legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Alltag handeln. Es beschreibt darüber hinaus unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen von Grenzüberschreitungen und thematisiert entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen.

1.1 Rechtlicher Rahmen

In der UN-Kinderrechtskonvention, die für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, werden Kindern umfassende Rechte zugesichert. Dazu zählen das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2), das Recht auf Beteiligung (Art. 12), das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung (Art. 19) und das Recht auf Gesundheit (Art. 24).

Weitere Normen des Kindeswohls sind im Grundgesetz verankert. Sie sichern

- die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG),
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG),
- das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG),
- den Schutz des Eigentums und Vermögens (Art. 14 GG).

Ebenfalls im Grundgesetz beschrieben ist die „Elternverantwortung“ zur positiven Förderung und Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Über sie übt der Staat sein „Wächteramt“ aus.

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz von 2005 und die Neufassung des § 8a SGB VIII sind weitere gesetzliche Normen des Kinderschutzes.

1.2 Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist es, die Gefährdung des Wohls des Kindes einzuschätzen. Der Gesetzgeber hat nicht weiter ausgeführt, wie das Kindeswohl im Einzelnen erfüllt oder eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung, Trägerin und Jugendamt gewährleistet.

2 Formen der Grenzüberschreitungen

In Anlehnung an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. unterscheiden wir folgende Formen der Grenzüberschreitung:

- Körperliche Gewalt,
- Sexuelle Gewalt,
- Psychische/ seelische Gewalt,
- Vernachlässigung.

Körperliche Gewalt

Mit körperlicher Gewalt sind alle Handlungen gemeint, die einem Kind nicht zufällig und sozial nicht legitimiert (z.B. aus medizinischen Gründen oder zum Schutz der Kinder vor Selbstgefährdung) Schmerzen zufügen und mit der Absicht oder Inkaufnahme ernsthafter physischer Verletzungen erfolgen. Formen der körperlichen Gewalt sind vielfältig. Sie reichen von der „Ohrfeige“ über Schläge, Schütteln, Verbrennungen bis hin zu schweren Verletzungen mit oder ohne Todesfolge.

Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt verstehen wir jedes Verhalten, das – alters- und geschlechtsunabhängig – die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen des Kindes durchgeführt wird und/oder dem das Kind aufgrund seines körperlichen, emotionalen, sprachlichen oder geistigen Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Dazu zählen auch Verhaltensweisen, welche die Machtposition, Autorität und Loyalität der Kinder in manipulativer Weise benutzen und den kindlichen Wunsch nach Zuneigung und Nähe zur Befriedigung eigener erwachsener sexueller Bedürfnisse missbrauchen.

Psychische bzw. Seelische Gewalt

Zu psychischer bzw. seelischer Gewalt zählen bewusste oder unbewusste Verhaltensweisen, die Kinder durch Bestrafungen, Drohungen oder Herabsetzungen in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigen und schädigen.

Psychische Gewalt kann u.a. in Form von Beschimpfungen, Demütigungen, Abwertung, Ablehnung, Schuldzuweisung, durch Liebesentzug oder Kontaktverbote erfolgen. Aber auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten Erwachsener kann den kindlichen Explorationsdrang einschränken und Gefühle von Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit auslösen. Darüber hinaus kann das Erleben von Gewalt als Zeuge oder die Übernahme bzw. Zuschreibung erwachsener Rollenverantwortung dem Kind psychische Schäden zuführen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur Sicherstellung der physischen und/oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig ist. Ursachen hierfür können neben unzureichendem Wissen oder fehlender Einsicht auch Krisen oder Beeinträchtigungen (z.B. psychische Erkrankung) der Erwachsenen sein.

Die Vernachlässigung kann sich auf die Missachtung unterschiedlicher Grundbedürfnisse beziehen:

- Körperliche Vernachlässigung (Bedürfnis nach Nahrung, Hygiene, Schlaf, Kleidung oder medizinischer Versorgung),
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung (Bedürfnis nach Anregung, Kommunikation, erzieherische Einflussnahme),
- Emotionale Vernachlässigung (Bedürfnis nach Wärme, Geborgenheit, Wertschätzung),
- Vernachlässigung der Aufsicht (Bedürfnis nach Schutz vor Gefährdungen).

3 Präventionskonzept

In diesem Teil unseres Konzeptes legen wir dar, welche Maßnahmen wir zum Wohle des Kindes in unseren Einrichtungen getroffen haben und welchen Richtlinien wir dabei folgen.

3.1 Allgemeines

Die Kindertagesstätte ist ein geschützter Ort, der einen großen Einfluss auf die Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit hat. Kinder erleben hier Selbstwirksamkeit und aktive Teilhabe an sozialem Leben. Sie lernen Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen. Wir beteiligen Kinder an Entscheidungen und ermöglichen es ihnen dadurch, die Regeln des sozialen Zusammenlebens besser nachvollziehen und akzeptieren zu können. Durch transparente Regeln, wertschätzenden, fairen und respektvollen Umgang fördern wir das Wohl der Kinder.

Sicherheitsrelevante Themen wie Brandschutz, Verkehrserziehung oder Erste Hilfe werden in Angeboten, Projekten oder wiederkehrenden Abläufen thematisiert und entsprechende Verhaltensweisen eingeübt.

Unsere Alltagskultur ist geprägt von Offenheit, Transparenz und Wertschätzung.

Wir fördern eine Kultur des Miteinanders. Organisationsstrukturen sind durchlässig gestaltet, so dass Dialoge auf und zwischen allen Ebenen vertrauensvoll geführt werden können. In allen Unternehmensteilen wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt und eine reflektierende Fehlerkultur gefördert.

Ein offener, transparenter, sensibler und situationsabhängiger Umgang mit Verdachtsmomenten, die Grenzüberschreitungen, Misshandlungen und Vernachlässigung betreffen, ist für uns unverzichtbar.

3.2 Umgang mit Risikosituationen

Ein geeigneter Umgang mit Risikosituationen setzt zunächst – ganz prinzipiell – das Erkennen können und Erkennen wollen sowie das Bewusstwerden solcher Situationen voraus.

Risikosituationen können unterschiedliche Ursachen haben. Sie können aufgrund von Überforderungssituationen, zum Beispiel durch eine zu geringe Personalausstattung oder „ungünstige“ Gruppenkonstellationen, entstehen. Kinder, die sich wenig selbstbewusst oder

distanzlos verhalten, können besonders gefährdet sein. Auch herausfordernde, manipulierende oder offen aggressive Verhaltensweisen können ihr Gefährdungspotential erhöhen. Mitarbeiter_innen sind für diese Situationen sensibilisiert. Sie beobachten sich gegenseitig und reflektieren ihre Handlungsweisen. In Teamsitzungen, Fallgesprächen, Beratungssituationen und den jährlichen Mitarbeiterentwicklungsgesprächen soll ein geschützter Rahmen geboten werden, um offen über Belastungen und/oder Überforderungen zu sprechen, nach Lösungen zu suchen und Handlungssicherheit zu behalten oder wieder zu erlangen.

Die Begleitung der Kinder bei Körperpflege und Hygiene ist in allen Bereichen als besonders sensible Situation einzuschätzen. Die Erzieher_innen begleiten die Kinder zuverlässig, respektvoll und altersangemessen mit dem Ziel der Selbständigkeit und Eigenkontrolle. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten zu berücksichtigen und auf biographische Erlebnisse pädagogisch angemessen und abgestimmt mit den Eltern einzugehen. Kleinkinder werden ihrer Entwicklung entsprechend entweder fürsorglich gewickelt oder beim Toilettengang angeleitet.

In der Kita gibt es Regeln für Abläufe, wie bspw. Pflegehandlungen und Hilfestellungen durchzuführen sind. Hierüber tauschen sich die Kolleg_innen innerhalb der Einrichtung regelmäßig aus und kommunizieren die Ergebnisse in Teamsitzungen, so dass „Vorfälle“ für alle Kolleg_innen transparent werden. Kinder halten sich grundsätzlich nicht nackt in öffentlich einsehbaren Bereichen auf, sondern tragen mindestens Unterwäsche oder Badebekleidung.

Unsere Mitarbeiter_innen sind über den sensiblen und geschützten Umgang mit Daten und Bildmaterial informiert. Wir achten den Persönlichkeitsschutz aller Kinder und veröffentlichen auf unserer Homepage keine Fotos, auf denen Kinder erkennbar sind. Eltern verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die von der Kita erhaltenen Fotos oder Videos – gleich welcher Form – nur für private Zwecke zu nutzen, diese nicht an Dritte weiterzugeben und sie in keiner Form zu veröffentlichen.

3.3 Nähe und Distanz

Eine Balance zwischen Nähe und Distanz im Rahmen professioneller pädagogischer Arbeit erfordert ein hohes Maß an Achtsamkeit, Empathie und Reflexion. Nähe kann Geborgenheit, Verlässlichkeit und Vertrauen herstellen, aber auch Scham, Einengung und Beschränkung auslösen. Distanz kann zu Freiraum, Eigenständigkeit und Entfaltung führen, aber auch als verletzend, unachtsam oder als haltlos empfunden werden. Nähe und Distanz sind nicht als statische Begriffe festzuschreiben. Vielmehr entwickeln und verändern sie sich in verschiedenen Lebensphasen und Beziehungskontexten und werden subjektiv erlebt.

In unseren Einrichtungen findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zum Thema Privatsphäre, Grenzsetzungen, Nähe und Distanz statt. Hierbei reflektieren wir u.a. die Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Kindern und Mitarbeiterinnen oder eigenwillige Wünsche von Kindern nach Nähe und Distanz. Unsere Kenntnisse über Entwicklungs- und Bindungsprozesse sind Grundlage unseres Handelns. Wir setzen uns mit den altersgemäßen Bedürfnissen von Kindern und Bindungsbeziehungen zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften auseinander. Ein guter Beziehungsaufbau ist die Voraussetzung für gute pädagogische Arbeit und zentrales Element der Eingewöhnungszeit. Dazu gehört auch

persönliche Nähe im Rahmen pädagogischer Professionalität. Die Beziehungsgestaltung in der Kindertagesstätte oder im Familienzentrum ist auf begrenzte Zeit angelegt. Unsere Fachkräfte sind sich bewusst, dass sie dem Kind keine auf Dauer angelegte Beziehung versprechen und nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern treten. Die Beziehung zwischen Kindern und pädagogischen Mitarbeiter_innen darf nicht für eigene private Zwecke oder zur Befriedigung eigener Bedürfnisse genutzt werden. Insbesondere Körperkontakt ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen.

Niemand, der in der Kita beschäftigt ist, bietet private Betreuungsdienstleistungen bei Kindern aus der eigenen Kita an. Berufliche und private Kontakte werden sehr genau getrennt. Private Kontakte zu Eltern und Kindern der Kindertagesstätte sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten. Sie sind dem Team bekannt und werden bei Bedarf mit der Leitung reflektiert. Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen sollen Mitarbeiter_innen der oXymoron gGmbH aufmerksam für das eigene Handeln und das Handeln anderer sein. Mögliche Absichten sowie Auswirkungen des Handelns sind dabei zu berücksichtigen. Wenn ein Verdacht auf Grenzverletzungen besteht oder uneindeutige oder sexuell gefärbte Situationen wahrgenommen werden, müssen diese angesprochen, dokumentiert und aufgeklärt werden. Hierzu verwenden wir ein Instrument, das wir in Anlehnung an den strukturierten Gesprächsprotokollbogen der MiKitas-Projektstelle (Anlage I Gesprächsprotokoll anlässlich Verdachtsfall) entwickelt haben. Ansprechpartner_innen für die Meldung von Verdachtsfällen sind die Leiter_innen oder stellvertretenden Leiter_innen sowie die Geschäftsführung.

Wir stellen uns der Verantwortung, Kinder zu stärken, ihre Bedürfnisse zu unterstützen, aber auch Grenzen zu setzen, ohne dabei Zwang auszuüben. Maxime unseres Handelns ist das Kindeswohl. Wir geben nicht vor, immer genau zu wissen, was in jeder Situation gut für das Kind ist. Vielmehr versuchen wir gemeinsam mit dem Kind herauszufinden, was gut für es ist und was seine Entwicklung am besten unterstützt.

3.4 Einstellung neuer Mitarbeiter_innen

Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter_innen ist die Vorlage eines aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. In einem persönlichen Gespräch wird eine Einschätzung darüber getroffen, ob die Haltung der Bewerber_in dem Grundverständnis der demokratischen, wertschätzenden und partizipativen Arbeitsweise in unseren Einrichtungen entspricht. Wir achten dabei auf verbale sowie nonverbale Äußerungen. Eine Hospitation in der Einrichtung und ein abschließendes Gespräch mit der Leiter_in der Einrichtung und der Geschäftsführung geben zusätzlich Auskunft über die grundlegenden Sichtweisen der Kandidat_innen auf ihre Arbeit mit Kindern. Jede neue Mitarbeiter_in wird über das Kinderschutzkonzept der oXymoron GmbH informiert und erhält eine kitaspezifische, schriftliche Fassung im Rahmen unserer „Willkommensmappe“.

3.5 Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden

Kinder haben das Recht, sich ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in Entscheidungen einzubringen, die ihr Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen. Pädagogische Arbeit gemeinsam mit den Kindern zu planen, zu gestalten und zu dokumentieren

bedeutet nicht Entscheidungsmacht an Kinder abzugeben, sondern vielmehr sich ergebnisoffen auf Aushandlungsprozesse einzulassen. Die Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte informiert. Sie müssen wissen, wobei sie mitentscheiden können, aber auch, wo ihre Entscheidungskompetenz aufhört. Abläufe und Regeln für Partizipation sind für die Kinder transparent zu gestalten. Regelmäßig wiederkehrende Verfahren helfen Kindern dabei, Entscheidungen zu treffen. Für gelingende Partizipation müssen die Kinder die Erwachsenen als verlässliche Partner erleben. Sie müssen erfahren, dass gemeinsam getroffene Entscheidungen tatsächlich umgesetzt werden. Wir arbeiten mit Symbolen und Bildkarten, um Kindern auch nonverbale Möglichkeiten der Beteiligung zu geben. Aktive Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte ist unabdingbar, um Kinder zu befähigen, Entscheidungsprozesse gemeinsam zu gestalten. In einem wertschätzenden Umfeld lernen Kinder Regeln für soziales Miteinander auszuhandeln, eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer zu respektieren. Die Erwachsenen signalisieren den Kindern hierbei Halt, Sicherheit, Schutz und Vertrauen. Kinder haben ein Recht darauf, ihren Unmut oder ihre Unzufriedenheit in Form von Beschwerden auszudrücken. Wir verstehen Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern begreifen sie als Lernfeld, welches Verbesserung und Entwicklung ermöglicht und uns neue Sichtweisen eröffnet. Gestärkte Kinder haben bessere Möglichkeiten, Grenzverletzungen wahrzunehmen, Hilfe einzufordern oder selbst aktiv dagegen vorzugehen. Innere Stärke trägt zur Förderung der Resilienz bei, erhöht die Chance, Krisen gut zu bewältigen und gestärkt aus ihnen hervorzugehen.

Eltern werden auf vielfältige Weise über unsere Alltagskultur sowie Haltung und Maßnahmen zum Kinderschutz informiert. Bei Aufnahmegesprächen und nach Bedarfslage in Entwicklungsgesprächen wird auf unser Leitbild, unser Konzept und unser Kinderschutzkonzept verwiesen. Alle entsprechenden Dokumente sind auf unserer Homepage einsehbar. Zusätzliche Informationen, auch über Hilfsangebote, erhalten Eltern im geschützten Elternbereich der Homepage. Ein eigenes Beschwerdemanagement und eine jährlich stattfindende Elternumfrage gewährleisten ein nachvollziehbares und geregeltes Verfahren im Falle von Wünschen, Kritik oder Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter_innen. Über Möglichkeiten und Umgang mit Beschwerden werden Eltern beim Abschluss des Betreuungsvertrags aufgeklärt (vgl. Anlage II „Umgang mit Beschwerden“).

4 Interventionskonzept

Unser Interventionskonzept regelt den Umgang mit Verdachtsmomenten und beschreibt Handlungsgrundsätze und -abläufe.

4.1 Umgang mit Verdachtsmomenten und Gefährdungsbeurteilung

Dieses Schutzkonzept setzt voraus, dass die Mitarbeiter_innen aufmerksam eine eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnehmen und dokumentieren. Die Mitarbeiter_innen tauschen sich über ihre Beobachtungen in regelmäßigen (wöchentlichen) Teamsitzungen aus und reflektieren diese. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Kita-Leitung unverzüglich zu informieren. Es wird ein Gesprächsprotokoll (Anlage I) erstellt, die Anhaltspunkte werden analysiert sowie in ihrer Bedeutung bewertet und die getroffene Einschätzung wird gemeinsam mit der Geschäftsführung überprüft. Es wird entschieden, ob das

Jugendamt oder eine zusätzliche Kinderschutzfachkraft beratend hinzugezogen werden sollen, um geeignete Maßnahmen des Kinderschutzes vorbereiten zu können.

Eltern werden grundsätzlich an Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Diagnostik und der Hilfeplanung beteiligt. Bei Bedarf werden Eltern Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt und vermittelt. Ist durch die Einbeziehung der Eltern eine Gefährdung des Kindes anzunehmen, ist darauf zu verzichten und das Jugendamt umgehend einzuschalten. Die weiteren Schritte werden dann im Einvernehmen aller beteiligten Stellen abgestimmt, vorbereitet und umgesetzt.

Werden die Verdachtsmomente nicht aus dem pädagogischen Kontext hergeleitet, sondern durch andere Personen an verantwortliche Mitarbeiter_innen kommuniziert, so ist die folgende Vorgehensweise zu berücksichtigen:

1. Ersteinschätzung

Jeder interne und externe Hinweis wird ernstgenommen. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit der Hinweisgeber_in zu halten. Jeder Hinweis wird an die Leitung der Einrichtung weitergeleitet, die den Vorfall dokumentiert (Anlage I) und die Trägerin umgehend informiert.

2. Fachliche Einschätzung

Es wird durch Leiterin, Trägerin und eventuell unter Hinzuziehung externer Beratung beurteilt, ob Schutzinteressen umgehend durchzusetzen sind. Es werden erforderliche Gespräche mit den Beteiligten geführt und relevante Informationen eingeholt. Beteiligte werden nicht einbezogen, wenn dies zu einer zusätzlichen Gefährdung von Betroffenen oder der Vernichtung von Beweismitteln führen könnte. Eine Risikoeinschätzung (Anlage III Berlineinheitlicher Erfassungsbogen) wird durchgeführt.

3 a.) Sachverhalt konnte ausgeräumt werden

Ist der Vorwurf/Verdacht offensichtlich unbegründet, ist die Situation klarzustellen und eine Rehabilitation des/der Verdächtigen einzuleiten. Die näheren Umstände der Verdachtsäußerung sind aufzuarbeiten und der gesamte Vorfall ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist entsprechend §84 Abs. 2 SGB X aufzubewahren.

3 b.) Sachverhalt erhärtet sich

Entsprechend der Gefährdungseinschätzung (vgl. Kap. 4.2, Grundsatz 2) sind Schutzmaßnahmen zu erörtern und zu ergreifen. Bei drohender und akuter Gefahr sind die weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und gegebenenfalls der Strafverfolgungsbehörden abzustimmen.

Richtet sich der erhärtete Verdacht gegen Mitarbeiter_innen, so ist der/die Beschuldigte unmittelbar von der Arbeit frei zu stellen und eine externe Fachkraft zur Gefährdungsbeurteilung hinzuzuziehen. Ist von einer begründeten Gefährdung durch Mitarbeiter auszugehen, ist neben der Einbeziehung von Jugendamt und ggf. Strafverfolgungsbehörde auch die Kita-Aufsicht zu informieren (vgl. Anlage IV).

Die Dokumentation ist in diesen Fällen bis zur Volljährigkeit des Kindes aufzubewahren, in Fällen von sexuellem Missbrauch bis zu 10 Jahre nach Volljährigkeit.

4.2 Handlungskonzept: Grundsätze für den Umgang mit Verdachtsmomenten

Grundsatz 1: Ruhe bewahren

In aller Regel erfolgt der Schutz eines Kindes nicht durch unüberlegtes, primär den eigenen Emotionen folgendes Handeln. Vielmehr bietet besonnenes Handeln die Möglichkeit, sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen und ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuzuziehen.

Grundsatz 2: Das (mögliche) Opfer schützen

Bei einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist zwischen einzelnen Anhaltspunkten für eine Gefährdung, einer drohenden Gefährdung und einer akuten Gefährdung zu unterscheiden. Gefährdungen sind häufig dynamische Prozesse, so dass Übergänge von Anhaltspunkten für eine drohende oder eine akute Gefährdung fließend sein können. Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist daher immer vom Alter, der Lebenssituation und der Interessenlage des Kindes auszugehen.

(a) Einzelne Anhaltspunkte für Gefährdung

Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungsabschätzung geführt haben, sind den Eltern zu verdeutlichen. Den Eltern sind Hilfsangebote aufzuzeigen, die sie bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern. Ein der Situation angemessener Überprüfungstermin wird festgelegt.

(b) Drohende Gefährdung:

Eine drohende Gefährdung für das Kind geht von Situationen aus, die eine schnelle, zeitnahe Veränderung, aber kein sofortiges Handeln erfordern. Eltern werden über die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert. Ziel ist ihre Mitarbeit bei der Gefahrenabwendung und die Inanspruchnahme weiterer Hilfen durch das Jugendamt.

(c) Akute Gefahr:

Akute Gefahr – vor allem die Sicherstellung körperlicher Unversehrtheit oder die Vermeidung körperlicher Schäden – erfordert sofortiges Handeln zum Schutz des Kindes. Es erfolgt eine umgehende Information der Fachdienste (siehe Ablaufschema Kinderschutz, Anlage V)

Grundsatz 3: Achtsam zuhören

Betroffene Menschen, Opfer und auch Zeugen können durch Grenzverletzungen traumatisiert sein. Es gilt, empathisch und achtsam auf sie einzugehen, Mut zu machen und zu zeigen, dass man ihnen glaubt. Gute Ratschläge, heftiges oder suggestives Nachfragen sind zu vermeiden. Obwohl solche Gespräche vertraulich sein sollen, kann es erforderlich sein, Schutzmaßnahmen umgehend einzuleiten. Es ist deshalb notwendig, darauf hinzuweisen, dass im Bedarfsfall Fachkräfte zu Rate zu ziehen sind, um die Situation angemessen aufzuklären und einzuschätzen.

Grundsatz 4: Zeitnahe Dokumentation

Erinnerung ist immer mentale Rekonstruktion des Erlebten. Menschen neigen häufig dazu, frühere Erinnerungen den aktuell wahrgenommenen Situationen, Ereignissen und Entwicklungen anzupassen und dadurch auch zu verfremden. Eine sorgfältige und zeitnahe Dokumentation bildet daher die Grundlage sowohl für eine gute Beurteilung des Sachverhalts

als auch für differenziertes eigenes Handeln oder die Zusammenarbeit mit Fachdiensten und gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden.

Literatur

<http://www.kinderschutz-zentren.org/kinderschutzthemen>

<http://www.mikitas.de/service/downloads/category/kitas.html>

Gefährdungen für Kinder. Zeitschrift Frühe Kindheit. Hrsg.: Deutsche Liga für das Kind e.V., Heft 05/2015, Berlin

Beteiligung von Kindern an Entscheidungen. Zeitschrift Frühe Kindheit. Hrsg.: Deutsche Liga für das Kind e.V., Heft 04/2012, Berlin

Beteiligung von Kindern an Entscheidungen. Zeitschrift Frühe Kindheit. Hrsg.: Deutsche Liga für das Kind e.V., Heft 05/2015, Berlin

Mit uns kommen Kinderrechte in die Kindertagesstätte. Hrsg.: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal, 2015

Anlagen

Anlage I	Gesprächsprotokoll anlässlich eines Verdachtsfalls
Anlage II	Umgang mit Beschwerden
Anlage III	Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Anlage IV	Merkblatt „Besondere Vorkommnisse“
Anlage V	Ablaufschema Umgang mit Verdachtsfällen